

Verfälschungen von Wahlen und Abstimmungen durch systematisches Einsammeln der Couverts in unserem Kanton sind leicht durchzuführen. Denn es existieren in unserem Kanton - ausser den aufgedruckten Kennnummern auf den Couverts - keine relevanten Sicherheitsbarrieren für die briefliche Stimmabgabe. Alle anderen Kantone mit halbdirekter Demokratie kennen eine Unterschriftspflicht bei brieflicher Stimmabgabe. Die briefliche Stimmabgabe ist nur mit einer eigenhändigen Unterschrift gültig.

Damit würde die Versuchung im Kanton Basel-Stadt minimiert, nicht eigene Wahlunterlagen auszufüllen und einzusenden. Mit der Unterschriftspflicht könnten auch die Verantwortlichen von Alters- und Pflegeheimen mit ihren Bewohnerinnen und Bewohnern sichere Lösung zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen finden. Eine Unterschrift ist zudem sehr persönlich und unbestreitbar Ausdruck des eigenen Willens. Die Chance auf vorsätzlichen Wahlbetrug wird mit Einführung dieser zusätzlichen Sicherheitsschranke deutlich reduziert, da die Fälschung einer Unterschrift eine psychologische Hemmschwelle darstellt. Zwar sind auch Unterschriften nicht fälschungssicher, doch die I Versuchung, sich an fremden Unterlagen zu bedienen und zum eigenen Zweck auszufüllen, wird erschwert.

Siehe auch "*Motion Michel-Remo Lussana betreffend Ergänzung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen mit der Unterschrift der Stimmberechtigten*" und "*Anzug Michel Remo Lussana und Konsorten betreffend Einführung der Unterschriftspflicht für Stimmberechtigte auf Abstimmungs- und Wahlunterlagen bei brieflicher Stimmabgabe (2. aktualisierter Versuch)*".

Der Regierungsrat sei zu beauftragen, das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen wie folgt zu ergänzen oder in diesem Sinne anzupassen:

Die Wahl- und Stimmcouverts (Stimmrechtsausweis) sind mit einem Textfeld für die Unterschrift der Stimmberechtigten zu ergänzen. Die Stimmberechtigten haben den Stimmrechtsausweis für dessen Gültigkeit eigenhändig zu unterzeichnen. Die Unterschrift kann in Ausnahmefällen durch einen zu bestimmenden gesetzlichen Vertreter geleistet werden, wenn zwingende Gründe, beispielsweise ein körperliches Gebrechen, vorliegen.

Alexander Gröflin